



Aktenzeichen: Pet 3-19-11-8265-043360

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 23.06.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird eine Änderung des § 5 Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) gefordert. Die Versicherungspflicht soll nicht enden, wenn Künstler mehr als nur geringfügige Nebeneinkünfte aus selbständiger nicht künstlerischer Tätigkeit erzielen, solange die künstlerische Tätigkeit überwiegt.

Die Petition wird im Wesentlichen damit begründet, dass die bisherige Regelung aus mehreren Gründen problematisch sei. Viele Künstlerinnen und Künstler seien darauf angewiesen, zusätzlich zu ihrer künstlerischen Tätigkeit Geld zu verdienen. Hierfür seien Honorarjobs wichtig und oft die einzige Möglichkeit, solche Hinzuverdienste zu erzielen. Außerdem würden manche dieser Tätigkeiten dem Berufsbild der Künstlersozialversicherung entsprechen. Dies gelte erst recht während der Zeit der Corona-Pandemie. In der Folge bleibe für die Versicherten dann nur die private Krankenversicherung, die sich jedoch viele nicht leisten könnten. Im Übrigen wird auf die eingereichten Unterlagen Bezug genommen.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht. Sie wurde von 999 Mitzeichnungen unterstützt und es gingen 29 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.

Unter Berücksichtigung sämtlicher Aspekte ergibt die parlamentarische Prüfung Folgendes:

Die mit der Petition thematisierte Unterbrechung des Versicherungsschutzes in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung nach dem KSVG tritt nach § 5 Absatz 1



Nummer 5 und Absatz 2 Nummer 1 KSVG ein, wenn Versicherte eine zusätzliche selbständige nicht-künstlerische Tätigkeit oberhalb der Geringfügigkeitsschwelle nach § 8 Sozialgesetzbuch IV ausüben (zurzeit 450 Euro). Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass bei Erlass des Gesetzes davon ausgegangen wurde, dass sich Personen oberhalb dieser Geringfügigkeitsgrenze wie anderweitig tätig Selbständige eigenständig für den Krankheitsfall absichern können.

Die Erfahrungen aufgrund der Covid-19-Pandemie und aus der dadurch ausgelösten anhaltenden wirtschaftlichen Krisensituation im Kunst- und Kulturbereich waren allerdings Anlass, diese Ausgestaltung zu hinterfragen. Um pandemiebedingte Härten für Kunst- und Kulturschaffende zu vermeiden, die in der Krise nach kurzfristigen Auswegen und Alternativen auch jenseits ihres künstlerischen Schaffens suchen müssen und um der besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit der Versicherten Rechnung zu tragen, soll ihnen daher im Rahmen einer in § 53 KSVG vorgesehenen Ausnahmeregelung vorübergehend ermöglicht werden, mit einer selbständigen nicht-künstlerischen Tätigkeit bis zu 1.300. Euro im Monat dazuzuverdienen, ohne dass der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung nach dem KSVG entfällt. Diese Regelung wurde als Änderungsantrag in den Entwurf des „Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen und zur Änderung anderer Gesetze“ eingebracht und vom Deutschen Bundestag am 20. Mai 2021 beschlossen.

Diese Gesetzesänderung ist zwischenzeitlich in Kraft getreten und befristet bis zum 31. Dezember 2021.

Insoweit wurde dem Anliegen der Petition im Hinblick auf die Ausnahmesituation während der Corona-Pandemie entsprochen.

Soweit in der Petition auch darüber hinaus eine entsprechende Änderung angestrebt wird, berührt dies die Frage, ob die Absicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung im Gleichklang zu einer abhängigen Beschäftigung ausgestaltet werden soll, auch wenn über diesen Ausnahmezeitraum hinaus weitere nicht künstlerische Tätigkeiten im größeren Umfang hinzutreten. Im Hinblick auf zahlreiche



Folgefragestellungen ist eine solche Ausdehnung über den 31. Dezember 2021 sorgfältig zu prüfen.

Ergänzend weist der Petitionsausschuss daraufhin, dass die in der Petition angesprochenen Nebentätigkeiten oft dem Berufsbild der nach dem KSVG versicherten Künstlerinnen und Künstlern entsprechen, die im Rahmen von Honorarjobs z. B. Unterricht erteilen. Somit sind auch in vielen Fällen künstlerische und publizistische Lehrtätigkeiten erfasst.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass auch eine vorübergehende Unterbrechung des Versicherungsschutzes in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung nach dem KSVG nicht die grundsätzliche Zugehörigkeit zur Künstlersozialversicherung gefährdet. Diese bleibt zumeist in Bezug zur gesetzlichen Rentenversicherung bestehen, bei der bis zur Hälfte der sogenannten Beitragsbemessungsgrenze (42.600 bzw. 40.200 Euro Jahres-einkommen) dazuverdient werden kann, ohne dass Versicherungsschutz nach dem KSVG endet.

Aus diesen Gründen empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.